



Bericht

der Landesregierung

Bericht zur Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein

Drucksache 19/2768

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Bericht zur Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein

In der 44. Tagung am 26.02.2021 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Drucksache 19/2768 angenommen. Mit dieser wird die Landesregierung gebeten, in der Mai-Tagung des Landtages vom 19. – 21.05.2021 schriftlich zur Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein und die geplante Umsetzung der Empfehlungen zu berichten.

Vorbemerkung

Der Abschlussbericht zur Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein wurde im Februar 2021 in seiner endgültigen Fassung vorgelegt. Eine solche Bedarfsanalyse war Gegenstand des Antrags „Sofortprogramm Sanierung Frauenhäuser“ (Drucksache 19/293(neu), 2. Fassung vom 17.11.2017). Die Landesregierung hat im Juli 2018 beschlossen, ein Gutachten zu erstellen mit dem Ziel, ab dem Jahr 2021 die Frauenhausförderung neu zu ordnen. Im Rahmen der nun vorliegenden Bedarfsanalyse wurden damit nicht nur die Anzahl der Frauenhausplätze untersucht, sondern das Hilfe- und Unterstützungssystem in Schleswig-Holstein insgesamt.

Die Bearbeitungszeit des beauftragten sozialwissenschaftlichen Instituts „Zoom“ begann im November 2019 und war Ende 2020 abgeschlossen.

Im Mittelpunkt der Analyse standen laut Ausschreibung die Erfassung des bestehenden Angebotes, eine Herleitung der jeweiligen Bedarfe sowie eine Überprüfung der Finanzierung des gegenwärtigen Systems mit Vorschlägen für eine künftige Gestaltung. Diesem Auftrag ist die Analyse nachgekommen.

Die Erhebung erfolgte unter breiter Beteiligung der Frauenfacheinrichtungen in Schleswig-Holstein sowie weiterer Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Rahmen von Onlinebefragungen, Expertinnen- und Expertengesprächen und Fokusgruppen.

Ergebnisse und Empfehlungen der Bedarfsanalyse

Die Bedarfsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass das Hilfe- und Unterstützungssystem in Schleswig-Holstein grundsätzlich und im Vergleich mit den anderen Bundesländern bereits sehr gut aufgestellt ist. Die Finanzierung über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird als vorbildlich bezeichnet.

Gleichwohl zeigt die Bedarfsanalyse in zahlreichen Bereichen Handlungsbedarfe auf und spricht Empfehlungen aus. Dabei reichen die Empfehlungen von sehr kostenintensiven Maßnahmen wie einer Erschließung des nördlichen Landesteils durch zusätzliche Frauenhausangebote bis hin zur Verbesserung eines Übergangs betroffener Frauen in das bestehende Regelsystem durch stärkere Vernetzung und Absprachen der Beteiligten.

1. Finanzierung über das Finanzausgleichsgesetz

Für eine Bewertung der Empfehlungen werden diese thematisch zusammengefasst. Zunächst werden dabei die Empfehlungen betrachtet, die eine Finanzierung über das FAG betreffen, da dies mit Blick auf die Erhöhung der Zuweisung ab 2021 vordringlich zu entscheiden war.

Die ausgelaufenen „Richtlinien zur Förderung der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser“ werden auf Grundlage der Empfehlungen und der daraus abgeleiteten Beratungen mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren neu gefasst.

Im Einzelnen benennt die Bedarfsanalyse zum Finanzierungssystem folgende Empfehlungen:

- Ausweitung von Frauenhausplätzen insgesamt
- Ausweitung von Frauenhausplätzen in der landesweiten Verfügbarkeit („weiße Flecken“)
- Anmietung von Schutzwohnungen zur Sicherstellung des Zugangs zu Schutz und Hilfe im ländlichen Raum
- Anmietung von Schutzwohnungen alternativ zum Frauenhaus für Frauen mit besonderen Bedarfen
- Übernahme der realen Miet- und Betriebskosten
- Neuberechnung der Platzkostenpauschale auf Grundlage der realen Personalkosten
- Verbesserung der personellen Ausstattung der Frauenhäuser
- Perspektivisch Umstellung der Finanzierung der Frauenberatungsstellen auf eine institutionelle Förderung, ggf. mehrjährige Zuwendungsvereinbarungen

- Ausweitung bzw. Verstetigung des Angebotes der Beratungsstellen an weiteren Standorten / „Außensprechstunden“
- Verbesserung der personellen Ausstattung der Frauenberatungsstellen
- Verbesserung der Vergütung der Mitarbeiterinnen in den Frauenfacheinrichtungen
- Erhöhung der Förderung für die landesweiten Angebote Contra und Mixed Pickles bis hin zu einer vollständigen Landesförderung
- Eigene Finanzierung bzw. eigene personelle Ressourcen für die Beratung nach § 201a LVwG
- Stärkung des KIK-Netzwerks

Ohne die mit dem Jahr 2021 vorgenommene Erhöhung auf 7,5 Millionen Euro wäre die FAG-Förderung auf 5,6 Millionen Euro jährlich zurückgefallen. Die letzte Erhöhung der Platzkostenpauschale sowie die 30 Sofortplätze waren auf die Jahre 2019 und 2020 befristet. Damit werden die zur Verfügung stehenden Mittel ab 2021 um gut 1,8 Millionen Euro erhöht. Ab 2022 greift zusätzlich eine Dynamisierung von jährlich 2,5%.

Bereits frühzeitig wurde festgelegt, dass die Mittel für die erhöhte Platzkostenpauschale sowie die Sofortplätze mit insgesamt rund 700.000 € jährlich dauerhaft verstetigt werden. Diesen Bedarf bestätigt auch die Bedarfsanalyse. Die verbleibenden Mittel im Rahmen der Erhöhung in Höhe von gut 1,1 Millionen € sollen transparent, planbar und zukunftsgerichtet für die Frauenhäuser, die Beratungsstellen und das KIK-Netzwerk eingesetzt werden.

Gestärkt werden sollen mit dieser Erhöhung insbesondere Beratung und Prävention, das heißt die Beratungsstellen und das KIK-Netzwerk. Davon ausgehend, dass Gewaltschutz auch eine kommunale Aufgabe ist¹, erhalten weder die Frauenhäuser, noch die Frauenberatungsstellen eine Vollfinanzierung über das Land. Um eine entsprechende Basisfinanzierung durch das Land künftig auf eine transparente Grundlage zu stellen, wurden folgende Überlegungen angestellt und fortlaufend eng mit den Frauenfacheinrichtungen und den kommunalen Landesverbänden abgestimmt:

¹ Dazu ausführlich Petra Kaps, Sandra Popp, ZEP – Zentrum für Evaluation und Politikberatung: Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Wissenschaftliche Begleitung des Bundesmodellprojekts, November 2020, S. 71 ff.

Frauenberatungsstellen

Zunächst soll eine Erhöhung der Anzahl der über das FAG geförderten Frauenberatungsstellen bzw. landesweiten Einrichtungen und Angeboten von 26 auf 27,5 erfolgen. Hintergrund ist die Anpassung einer veralteten Verteilungstabelle, die als Anlage der Richtlinie geführt wurde. Dabei erfolgte eine Finanzierung nach Trägern. Dies führte zu einem Ungleichgewicht in den Fällen, in denen ein Träger mehrere Beratungsstellen betrieben hat. Zukünftig erfolgt die Finanzierung auf der Grundlage der Standorte, so dass bisher als so genannte „Außenstandorte“ geführte Beratungsstellen zukünftig mit in die Finanzierungsstruktur einbezogen werden. Alle Beratungsstellen einschließlich der landesweiten Angebote sollen künftig mit einheitlichen Sätzen in Anlehnung an die Personalkostentabelle Schleswig-Holstein ausgestattet werden, so dass eine geeignete Vergleichbarkeit und Gleichbehandlung hergestellt wird.

Ziel ist es, mit einer Erhöhung der Mittel der Frauenberatungsstellen Prävention und Beratung zu stärken. Dies soll auch zu einer Entlastung in den Frauenhäusern führen, da durch eine frühzeitige Hilfe Situationen gar nicht erst so eskalieren, dass die Aufnahme in ein Frauenhaus erforderlich ist.

KIK-Netzwerk

Die 15 KIK-Stellen des Landes haben bisher jährlich jeweils 14.900 € erhalten. Es ist vorgesehen, diese Mittel signifikant zu erhöhen und zusätzlich Mittel für eine Geschäftsstelle des KIK-Netzwerks bereitzustellen, um vergleichbar zum LFSH Verfahrensabläufe zu verbessern, Themen zu bündeln und als gemeinsame Ansprechstelle zur Verfügung zu stehen.

Frauenhäuser

Bisher wurden die Kaltmieten der Frauenhäuser gefördert, die in 2014 festgesetzt wurden. Dies führte dazu, dass die Mietkosten nicht auf einer gemeinsamen Basis berechnet wurden und damit nicht nur nicht vergleichbar waren, sondern stark voneinander abwichen.

Die Höhe der Förderung soll zukünftig individuell nach folgenden Maßstäben festgelegt werden:

- In Fällen, in denen eine Förderung der Modernisierung oder eines Neubaus aus Mitteln der Sozialen Wohnraumförderung und oder auf Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Frauenfacheinrichtungen“ erfolgt ist, gelten die im Zuge dieser Bewilligungen festgelten Mietobergrenzen mit den dort jeweils festgelegten Steigerungsmöglichkeiten als Förderobergrenze.
- In Fällen, in denen keine Förderung auf Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Frauenfacheinrichtungen“ erfolgt ist oder keine Mietobergrenze im Zuge der Förderung auf Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Frauenfacheinrichtungen“ festgelegt wurde, werden die in der Sozialen Wohnraumförderung festgelegten Mietobergrenzen als Förderobergrenze festgelegt.
- In Fällen, in denen eine sonstige Förderung von Investitionen in die Liegenschaft erfolgt ist oder in denen eine Miete nicht zu entrichten ist, da sich die Liegenschaft im Eigentum der Betreiberin befindet, erfolgt die Förderung einer Instandhaltungspauschale pro Quadratmeter Wohnfläche einschließlich der für den Betrieb des Frauenhauses notwendigen Flächen. Aufstockungen sind insbesondere bei der Geltendmachung von bereits bestehendem Finanzierungsaufwand (Zins/Tilgung) für im Zuge der Erstellung / Modernisierung möglich.
- Für die Berechnung der Mietobergrenze werden die tatsächlich angemieteten Wohnflächen einschließlich der für den Betrieb des Frauenhauses notwendigen Flächen zugrunde gelegt. Sofern diese die für die Förderung von Investitionen in Frauenfacheinrichtungen festgelegten Qualitätsstandards übersteigen, gelten die darin festgelegten Obergrenzen als Maßstab für die Berechnung.

Zum eigentlichen Platzkostensatz kamen in der Vergangenheit ein individueller Aufstockungsbetrag und eine Mietkostenumlage hinzu. Zukünftig werden diese bisherigen Einzelbeträge zu einem Platzkostensatz zusammengefasst. Dieser setzt sich künftig aus einem Personalkostenanteil analog zu den Beratungsstellen, einer Betriebskostenpauschale pro Quadratmeter nach dem Betriebskostenspiegel sowie einem Sachkostenanteil zusammen.

Insgesamt lassen sich mit dieser Berechnungsgrundlage auch die Förderbeträge des Landes für künftige Plätze – egal an welchem Standort – genau ermitteln.

Die Mittelerhöhung soll über diese grundsätzliche Neukonzeptionierung der Finanzierung hinaus bereits 2021 für eine Erhöhung der Platzzahl an einzelnen Standorten genutzt werden.

Mit diesem Finanzierungsmodell werden folgende Empfehlungen der Bedarfsanalyse unmittelbar umgesetzt:

- Über die Verstetigung der Sofortplätze erfolgt eine dauerhafte Erhöhung der Plätze von 319 auf 349. Eine weitere Anhebung der Platzzahl ist vorgesehen und zusätzliche Plätze werden in den kommenden Haushaltsjahren entsprechend beantragt, insbesondere mit Blick auf die Planungen für neue Frauenhausangebote im nördlichen Landesteil.
- Die Förderung der Mieten wird auf eine transparente und einheitliche Grundlage gestellt.
- Die Berechnung der Platzkostenpauschale ist nun ebenfalls einheitlich und transparent.
- Die Anzahl der aus dem FAG geförderten Frauenberatungsstellen wird angepasst.
- Über die Erhöhung der Zuwendung für die Frauenberatungsstellen kann sowohl die personelle Ausstattung als auch die Vergütung der Mitarbeiterinnen angehoben bzw. abgesichert werden. Eine eigene Finanzierung bzw. eigene personelle Ressourcen für die Beratung nach § 201a LVwG ist damit vorerst nicht vorgesehen. Ziel ist die Stärkung der Prävention.
- Die Förderung für die landesweiten Angebote Contra und Mixed Pickles sowie den Landesverband Frauenberatung e.V. wird angepasst.
- Das KIK-Netzwerk wird durch die deutliche Erhöhung der Förderung sowie die zusätzliche Bereitstellung von Mitteln für eine Geschäftsstelle massiv gestärkt.

Im Weiteren soll geprüft werden, ob mit den Frauenfacheinrichtungen mehrjährige Zuwendungsvereinbarungen getroffen werden können und ob Schutzwohnungen, so wie sie im Zuge der Corona-Pandemie vorgehalten wurden, für Frauen mit besonderen Bedarfen bzw. zur Abdeckung möglicher Bedarfe im ländlichen Raum langfristig eingerichtet werden können. Während ersteres eine rein zuwendungsrechtliche Frage ist, müssen für das Vorhalten von Schutzwohnungen zunächst ein geeignetes Konzept

erarbeitet, die Kosten ermittelt und entsprechende Haushalts- bzw. Fördermittel eingeworben werden.

Derzeit nicht zur Diskussion steht der Personalschlüssel in den Frauenhäusern und die Übernahme der tatsächlichen Personalkosten. Wie bereits dargestellt, wird über das Land keine Vollfinanzierung gewährt. Eine Veränderung des Personalschlüssels würde eine erhebliche Kostensteigerung bedeuten, die sich im derzeitigen Gesamtkonzept der FAG-Finanzierung nicht abbilden ließe.

Die Ergebnisse der Analyse und der Gespräche mit den Beteiligten werden Grundlage für die Neufassung der Richtlinie zum FAG sein. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Bedarfsanalyse die Formulierung von Aufgaben bzw. Mindeststandards in der Arbeit der Frauenfacheinrichtungen. Dieser Empfehlung soll nachgekommen werden, um gemeinsame Grundlagen der Arbeit festzuhalten. Ebenso empfiehlt die Analyse eine deutliche Verbesserung in der Verständigung mit den Kommunen über Art und Umfang der Förderung, dem ebenfalls nachgekommen werden soll.

Ein solcher Abstimmungsprozess benötigt erfahrungsgemäß einen erheblichen zeitlichen Umfang, so dass eine Vorfestlegung für die Fertigstellung nicht erfolgen kann, jedoch bis zum Ende der Legislaturperiode vorgesehen ist.

2. Weitere Empfehlungen zur Ausgestaltung der Arbeit der Frauenfacheinrichtungen

Weitere, direkt die Arbeit der Frauenfacheinrichtungen betreffende, Empfehlungen und jeweils erste Einschätzungen dazu sind:

- Die Einrichtung einer rund um die Uhr erreichbaren landesweiten **Hotline** im Sinne einer Rufbereitschaft für die Frauenhäuser: Eine solche könnte dezentral in den einzelnen Häusern, aber auch zentral für alle Häuser vorgehalten werden. Davon hingen maßgeblich die Kosten ab, da es sich um reine Personalkosten handelt. Denkbar wäre es, die Aufgabe rotierend bei einem Frauenhaus mit wahrzunehmen bei Übernahme der entsprechenden Mehrkosten. Diese dürften sich auf etwa 200.000 € jährlich belaufen, wären jedoch gegenzurechnen, da derzeit zum Teil bereits eine Rufbereitschaft vorgehalten wird. Ein solches Modell greift den Gedanken der so genannten „24/7“ auf, wie sie vor allem

in Hamburg, aber auch Hannover, etabliert ist. Da die Umsetzung dieses Systems in einem Flächenland seitens der Frauenfacheinrichtungen nachvollziehbar als nicht geeignet eingeschätzt wird, kann eine zentrale Erreichbarkeit unter einer Telefonnummer zumindest die Mitarbeiterinnen in den einzelnen Frauenhäusern entlasten, da nicht – ggf. mehrfach – individuelle Beratungs- bzw. Aufnahmegespräche geführt werden müssten. Zum jetzigen Zeitpunkt hat zu diesem Thema noch kein Austausch mit den Frauenhäusern stattgefunden. Ein solcher wäre maßgeblich für die weiteren Beratungen.

- Die Einrichtung einer **mobilen Beratung**: Eine mobile Beratung stand bisher nicht im Fokus und wird auch weiterhin nicht prioritär geprüft. Zwar kann eine mobile Beratung grundsätzlich unterstützend wirken, insbesondere im ländlichen Raum, allerdings ist die Beratungslandschaft in Schleswig-Holstein insgesamt gut aufgestellt, so dass hier kein vordringlicher Bedarf gesehen wird. Zudem dürfte es sich angesichts des hohen Personalaufwandes um eine sehr kostenintensive Maßnahme handeln. Eine gute Ergänzung zu den Beratungsstellen vor Ort sind die Möglichkeiten digitaler Beratung, deren Ausbau auch durch die Corona-Soforthilfen für technische Ausstattung in Höhe von 3.000 € pro Beratungsstelle in 2020 bereits vorangeschritten ist.
- Die Einrichtung **digitaler Beratung**: Mit „Text us“ ist im Herbst 2020 ein online-Beratungs-Tool für die Frauenberatungsstellen angelaufen. Erste Ergebnisse lassen darauf schließen, dass diese Möglichkeit gut angenommen wird. Auch hier ist ein erhöhter Personalaufwand zu verzeichnen, der jedoch durch die Erhöhung der Zuwendung für die Beratungsstellen abgedeckt werden kann. Mit Unterstützung aus den Corona-Soforthilfen konnten insbesondere die Beratungsstellen ihre technische Ausstattung verbessern. Den Möglichkeiten einer digitalen Beratung sollte immer dann Vorrang eingeräumt werden, wenn ansonsten nicht aufbringbare Mobilitätskosten entstehen, da Einzelfallabrechnungen stets einen hohen Verwaltungsaufwand bedeuten.
- Das Abschließen von **Rahmenverträgen mit Dolmetschern**: Solche Rahmenverträge stellen eine gute Möglichkeit dar, sowohl die Kosten besser kalkulieren als auch den Zugriff bzw. die Erreichbarkeit von Sprachmittlung verbessern zu können, insbesondere auch mit Blick auf die Vielfalt an notwendigen Sprachen sowie kurzfristige Bedarfe. Da häusliche bzw. sexualisierte Gewalt jedoch ein

besonderes Maß an Sensibilität erfordert, kommt nicht jedes Angebot in Betracht. Derzeit werden verschiedene Systeme geprüft und verglichen.

- Die Herstellung einer Verbesserung der **Barrierefreiheit** in den Frauenfacheinrichtungen: Über das IMPULS-Programm konnte bereits in zahlreichen Frauenhäusern die Barrierefreiheit verbessert werden, so dass ein leichter Zugang zu Schutz und Hilfe möglich ist. Durch die ergänzende Richtlinie vom 21.12.2020 ist es nun auch den Frauenberatungsstellen möglich, IMPULS-Mittel insbesondere auch zum Zwecke der Verbesserung der Barrierefreiheit zu beantragen. Ein erster Antrag einer Frauenberatungsstelle liegt inzwischen vor.
- Verbesserung der Zugänglichkeit und Unterstützung für **Frauen mit besonderen Bedarfen** insgesamt (siehe auch Schutzwohnungen): Hier reichen die Hürden von mangelndem Schutzraum für Frauen mit älteren Söhnen, über fehlende Möglichkeiten für pflegebedürftige Frauen oder Frauen mit psychiatrischen oder Suchterkrankungen. Besonders wichtig ist daher die Sensibilisierung des Regelsystems und die Entwicklung eigener Konzepte für gewaltbetroffene Frauen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit (siehe auch Ziffer 3 des Berichts).
- Schaffung von **Wohnmöglichkeiten** und Beseitigung externer Auszugshindernisse: Mit der weiterhin sehr positiven Entwicklung des Projekts Frauen_Wohnen, dem gemeinsamen Leitfaden für die Ausländerbehörden und weiteren Schritten zur Verbesserung der Arbeit an der Schnittstelle zum polizeilichen und zivilrechtlichen Gewaltschutz wurden bereits wichtige Aspekte zu diesem Thema aufgegriffen. Ergänzend könnte das Modell des „Anschlusswohnens“ ein weiterer Baustein zur Verkürzung der Verweildauer in Frauenhäusern sein. Dies käme in Frage für Frauen, die keinen akuten Schutz im Frauenhaus mehr benötigen, jedoch aus verschiedenen Gründen (noch) nicht in einem eigenständigen Mietverhältnis wohnen können oder wollen. Diese „systemische Lücke“ könnte durch so genannte second-stage-Modelle geschlossen werden. Hierfür sollen Konzepte beraten und entwickelt sowie mögliche Finanzierungsformen geprüft werden.

3. Schnittstellen und Übergang ins Regelsystem

Neben der Neuordnung der Finanzierung des Hilfe- und Unterstützungssystems spricht sich die Bedarfsanalyse deutlich für eine Verbesserung der Schnittstellen zwi-

schen der Arbeit der Frauenfacheinrichtungen und den Zuständigkeiten weiterer Behörden und Einrichtungen im Rahmen der Interventionskette bei häuslicher Gewalt bzw. bei der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen auf dem Weg in ein gewaltfreies Leben aus.

Übergeordnet kommt dabei vor allem einer stärkeren Sensibilisierung der Beschäftigten in diesen Bereichen eine große Bedeutung zu. Hierfür sind eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit, aber auch geeignete Fortbildungskonzepte und -angebote in den einzelnen Arbeitsbereichen erforderlich, um eine gewalt- und traumasensible Versorgung sicherzustellen.

Im Einzelnen sind in der Bedarfsanalyse folgende Schnittstellen (mit beispielhaften Stichworten bzw. Empfehlungen) in teilweise auch kommunaler Zuständigkeit benannt:

- Schnittstelle Fluchthintergrund (Aufenthaltsrecht, Wohnsitzauflagen)
- Schnittstelle allgemeine Hilfsdienste (Jobcenter, Sozialleistungen, Umzug / Übergang nach dem Frauenhaus, Wohnungslosenhilfe)
- Schnittstelle Bildung (Prävention): Definition fachlicher Standards beispielsweise für pädagogisches Personal in Bildungseinrichtungen
- Schnittstelle Justiz (Opferschutz im Strafverfahren, Umgangs- und Sorgerechtsverfahren, Umsetzung Gewaltschutzgesetz / Schutzanordnung, psychosoziale Prozessbegleitung auch im zivilrechtlichen Verfahren und vertrauliche Spurensicherung): Bereitstellung von Personalressourcen bzw. Arbeitszeitanteilen, Fortbildungsverpflichtung
- Schnittstelle Polizei (Wegweisung, Hochrisikomanagement): Datenübermittlung auch ohne Einverständniserklärung, regelmäßige Schulungen, Fallkonferenzen
- Schnittstelle Kinder- und Jugendschutz (Jugendamt): Angebote für Kinder und Jugendliche
- Schnittstelle Gesundheit (Suchterkrankung, Traumatherapie, stationäre Unterbringung, psychosoziale Hilfeangebote): Fehlende Angebote führen dazu, dass Beratungsstellen nicht nur Lotsenfunktion, sondern auch Kompensations- und Überbrückungsfunktion übernehmen

Insgesamt kommt dem KIK-Netzwerk in Bezug auf die Frage der Schnittstellen besondere Bedeutung zu, denn die Zusammenarbeit und Vernetzung vor Ort ist seit jeher wesentliche Aufgabe der KIK-Koordinatorinnen. Um diese Arbeit nachhaltig absichern und im Sinne der Bedarfsanalyse ausbauen zu können, ist eine signifikante Erhöhung der Zuwendung vorgesehen.

Für eine weitere Verbesserung in der Zusammenarbeit an den Schnittstellen sollen darüber hinaus die jeweiligen Ressorts bzw. die Kommunalen Spitzenverbände gezielt eingebunden werden, um die als vordringlich benannten Themen weiter abstimmen und entwickeln zu können. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Prävention in der Bildung, wobei hier auch die Befassung zum Antrag „Gewalt in Schule wirkungsvoll thematisieren und vorbeugen – sexualisierte Gewalt im Fokus“ (Drucksache 19/2508) zu berücksichtigen ist, der Bereich Justiz und der Bereich Kinder- und Jugendschutz zu der Möglichkeit eigener Angebote für Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene häuslicher Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention. Auch eine stärkere Einbindung von Fachkräften nach § 8b SGB VIII sollte hier Thema sein. Für den Bereich Gesundheit steht die Frage der Verfügbarkeit von trauma- und suchttherapeutischen Angeboten im Vordergrund. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach dem SGB XIV - Soziale Entschädigung - Geschädigte sowie Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende seit dem 01.01.2021 Anspruch auf insgesamt bis zu 15 Sitzungen/Kinder und Jugendliche bis zu 18 Sitzungen in der Traumaambulanz haben, sofern die erste Sitzung innerhalb der in § 32 oder § 33 SGB XIV genannten Zeiträume stattfindet. Durch dieses Angebot psychotherapeutischer Frühintervention zu Gunsten der genannten Berechtigten des sozialen Entschädigungsrechts soll der Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung verhindert werden. Die Leistungserbringung erfolgt durch die Traumaambulanzen i.S. der §§ 31 ff. SGB XIV. Dies sind Einrichtungen, mit denen das jeweilige Land als Träger der Sozialen Entschädigung Verträge gem. § 37 SGB XIV geschlossen hat.

In die vorbenannten Gespräche mit den Ressorts und Kommunen sollte jeweils die Frage einer ergänzenden Finanzierung der Beratungsstellen bei entsprechenden Angeboten einbezogen werden, um eventuelle Parallelstrukturen zu vermeiden.

Einige der Themen und Empfehlungen sind bereits im Laufe des letzten Jahres unabhängig von der Bedarfsanalyse aufgegriffen und bearbeitet worden. So wurde beispielsweise die Öffentlichkeitsarbeit für die vertrauliche Spurensicherung maßgeblich verstärkt (<https://www.vertrauliche-spurensicherung-sh.de/>). Parallel wurden die Kliniken mit höheren Personalkosten ausgestattet. Im Rahmen der Änderung der polizei- und ordnungsrechtlichen Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz wurde die Höchstgrenze der Dauer einer Wegweisung auf vier Wochen verlängert. Des Weiteren wurde eine Zusammenarbeit in der so genannten AG Ausländerbehörden für Fragen zu von Gewalt betroffenen Flüchtlingsfrauen und Migrantinnen, die aufgrund ihres Status asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Beschränkungen und damit unter Umständen erschwerten Schutzmöglichkeiten unterliegen, etabliert. Konkret geht es hierbei einerseits um die Frage, unter welchen Voraussetzungen die gesetzlich vorgegebenen Wohnsitznahmeverpflichtungen, Wohnsitzauflagen und räumliche Beschränkungen in Gewaltschutzfällen zu Gunsten der betroffenen Frauen aufgehoben werden können. Andererseits betrifft dies die Frage, unter welchen Voraussetzungen von Gewalt betroffenen Ehefrauen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 2 AufenthG (und damit unabhängig von einem mindestens dreijährigen rechtmäßigen Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft) erteilt werden kann.

Ziel der AG ist es insbesondere, die schleswig-holsteinischen Ausländer- und Zuwanderungsbehörden für das Thema „Gewaltschutz für Frauen im Asyl- und Aufenthaltsrecht“ stärker zu sensibilisieren, um so ggf. eine rechtssichere Entscheidungsfindung schneller zu ermöglichen. Zu diesem Zweck planen das MILIG, der LFSH und die LAG der autonomen Frauenhäuser Schulungen für jeweils zwei Mitarbeiterinnen und die Leitung einer Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörde durchführen.

Ergänzend zu diesen Schulungen haben die Mitglieder der AG einen Leitfaden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländer- und Zuwanderungsbehörden erarbeitet, in dem die o.g. Inhalte umfassend dargestellt werden sollen. Dieser Leitfaden steht kurz vor der Veröffentlichung.

Auch das Projekt Frauen_Wohnen ist weiterhin ein wichtiger Baustein, um die auch in der Bedarfsanalyse festgestellte (zu) lange Verweildauer in den Frauenhäusern zu verkürzen. Bei über 600 vermittelten Frauen und Kindern (Stand 31.12.2020 wurden 627 vermittelte Personen erfasst) ist davon auszugehen, dass sich diese Anzahl auch auf die Auslastung und oder Verweildauer auswirkt.

Umsetzung der Istanbul-Konvention

Parallel zur Bedarfsanalyse hat die Landesregierung frühzeitig nach Inkrafttreten Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein ergriffen. Diese tragen wesentlich zur Entwicklung des Hilfe- und Unterstützungssystems bei und greifen zugleich das Thema Schnittstellen als auch eine verstärkte Sensibilisierung der beteiligten Akteurinnen und Akteure in ihren jeweiligen Zuständigkeiten auf:

Seit Ende 2018 fördert die Landesregierung die Initiative SCHIFF des Landesverbands Frauenberatung e.V. zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein. Ziel dieses Projektes sind eine umfassende Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Umsetzung konkreter Maßnahmen im Rahmen von regionalen Pilotprojekten. Eine vom LFSH konzipierte Plakatkampagne zum Thema Männlichkeit hat bundesweit Beachtung gefunden und wurde vielfach übernommen. Auch Themen wie beispielsweise Gefährdungsmanagement, interkulturelle Öffnung der Beratung, eine Fortbildungseinheit für Allgemeine Hilfsdienste sowie ein Präventionskonzept Partnerschaftsgewalt in Schulen wurden im Rahmen von Regionalprojekten bearbeitet bzw. pilotiert. Weitere Projekte mit verschiedenen Netzwerkpartnern und Einrichtungen sind in Vorbereitung.

Die zweite Säule ist die Arbeitsgruppe (AG) 35 des Landespräventionsrates. Hier werden unter breiter Beteiligung von Verwaltung und Zivilgesellschaft in insgesamt fünf Unterarbeitsgruppen zu den Themen Justiz, Schutz und Hilfe, Bildung und Forschung, Gleichstellung sowie Öffentlichkeitsarbeit die einzelnen Themenfelder der Konvention und mögliche Maßnahmen bzw. Empfehlungen erarbeitet. Die Ergebnisse der AG 35 sollen im Frühjahr 2022 veröffentlicht werden. Trotz der Corona-Pandemie hat sich in den Unterarbeitsgruppen eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickelt, zum Teil wurden sich überschneidende Themen auch gemeinsam bearbeitet. Es ist davon auszugehen, dass Ergebnisse der AG auch die Handlungsempfehlungen aus der Bedarfsanalyse aufgreifen. Als Beispiele sind hier die Beratungen und Vorschläge zum Thema Hochrisikomanagement oder auch zur Frage der Datenübermittlung zu nennen.

Zusammenfassung

Die Landesregierung hat das Hilfe- und Unterstützungssystem in den vergangenen Jahren spürbar weiterentwickelt. Die Bedarfsanalyse erkennt dies an, die gleichwohl identifizierten Bedarfe und Empfehlungen werden in die weiteren Prozesse einfließen. Insbesondere die Neuaufstellung des Finanzierungssystems über das Finanzausgleichsgesetz einschließlich seiner Erhöhung ist transparent, nachhaltig und zukunftsgerichtet.